

**Wahrnehmungen zu den Auswirkungen der verschiedenen Rechtsformen
nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz
in Bezug auf die Unterstützung für den Gemeindeaufbau
im Kirchenbezirk Leipziger Land**

(KGStuG vom 2.4.98 (ABl.S A 55 in der ab 2.1.08 geltenden Fassung (Rechtsvorschriften für die Gemeindepraxis 2007, S. 63 ff)

Im Kirchenbezirk Leipziger Land gibt es 28 Gemeindeverbindungen:

- 7 Schwesterkirchverhältnisse mit vier Gemeinden
- 5 Schwesterkirchverhältnisse mit drei Gemeinden
- 7 Schwesterkirchverhältnisse mit zwei Gemeinden
- 5 Kirchspiele mit 3 bis 5 Gemeinden
- 4 Vereinigte Kirchengemeinden aus ehemals 1 bis 7 Gemeinden

Große Flächen (Entfernungen O-W ca 50 km, N-S ca 60 km Luft(!)linie)
153 Kirchen , ca 38 000 Gemeindeglieder
Relativ dünne Besiedelung/ starke Säkularisierung

1. Allgemeines

Die Einsicht in die Notwendigkeit und der Wille zur Veränderung der Rechtsformen sind in der Regel nur schwach ausgeprägt.

- Man will sich lieber mit dem „Eigentlichen“ (Gemeindeaufbau) beschäftigen
- Man hat negative Erfahrungen aus dem politischen/kommunalen Raum. (Zu große, beziehungslose Räume, Ortsferne der wenigen Entscheidungsträger, Entmündigungen, mangelnde Identifikation).
- Es gibt weder eine stringente Konzeption, noch jemanden, der sie durchsetzen will/kann.
- Man ist sich selbst genug (Beispiel Kieritzsch bis 1999 mit 23 Gemeindegliedern eine SK) Das Interesse am Nachbarn ist „überschaubar“.

Es gibt zwei Gründe eine Veränderung dennoch einzuleiten:

- Die Verpflichtung um eine Anstellungsvoraussetzung zu gewährleisten (Positiv formuliert in §1 (1) „dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet bleibt“). – Das ist der Normalfall.
- Der Wille unter den gegebenen Verhältnissen Gemeindeleben inhaltlich attraktiv und optimal zu organisieren und dafür eine Konzeption zu entwickeln. – Bandbreite: Von noch nicht so ausgeprägt bis hin zur Erkenntnis der Notwendigkeit einer Kirchenbezirkskonzeption.

Damit Kirchengemeinde ihrem Auftrag entsprechen optimal wirken kann, ist es unter den gegenwärtigen Bedingungen (einschl. demographischer Prognose) notwendig **Lebensfähige Identifikationsräume (Beheimatung) für Kirche** zu organisieren. (Im Folgenden wird das Handeln in diesem Sinne kurz als: *Gemeindeaufbau – fördernd* oder *Gemeindeaufbau –bremsend* beschrieben).

Dabei sind die unterschiedlichen regionalen Besonderheiten (Stadt/Land - territoriale, historische, kulturgeschichtliche) zu beachten und es ist nicht nur an Wunschträumen und Idealbildern der Vergangenheit festzuhalten.

2. Schwesterkirchverhältnisse

2.1. Gemeindeaufbau förderliche Aspekte

- Mehr Ehrenamtliche werden verantwortlich eingebunden.
- Ortsnähe von Verwaltung und Präsenz wird versucht aufrecht zu erhalten.
- Hohe Identifikationschance auf überschaubarem/ gewohntem Raum.
- Die Möglichkeit, Entscheidungen eigenständiger, ortskundiger, schneller und unabgestimmter zu treffen, ist stärker gegeben.
- Gemeinsame (zusätzliche) Sitzungen für Anstellungen im Verkündigungsdienst und Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten mit vielen sind (eigentlich) nötig.

2.2. Gemeindeaufbau bremsende Aspekte

- Entsprechend mehrere (parallele) KV-Sitzungen sind zwingend erforderlich.
- Mehrere beschäftigen sich parallel mit dem Gleichen.
- Erhöhter Abstimmungsbedarf (Mehrfach beanspruchtes „Scharnier“ ist in der Regel der Pfarrer, der auch und gerade für anderes da sein sollte).
- Bei mehreren Pfarrern ist der KV Vorsitz in verschiedenen KVs möglich. Aber auch Teilnahme an mehreren KV-Sitzungen (wenigstens beratend eigentlich) nötig.
- Entsprechend mehrere Haushaltspläne und Kassenführungen sind zwingend erforderlich.
- Entsprechend mehrere Tabellen II und separat zu liefernde Berichte u. Statistiken sind zwingend erforderlich.
- Entsprechend separat zu führende (Gemeindeglieder)Verzeichnisse, Registaturen, Archivbestände und Kirchenbücher sind zwingend erforderlich.
- Parallele (Teil!) - Anstellungen (sogar im Verkündigungsbereich) sind möglich, fördern damit aber praktisch die Separierung.
- Getrennte Zuweisungen (außer Personalkosten) – Erforderliche Abrechnung und Aufteilung von Kostenbeteiligungen (z.B. Fahrt/ Telefonkosten usw.)
- Die Dienstaufsicht für die Mitarbeiter hat jeweils nur ein KV.
- Es werden kaum, wegen der ohnehin schon hohen Sitzungszahl, Fachausschüsse gebildet, die sich mit einer Materie tiefer befassen.

3. Vereinigung von Kirchengemeinden

3.1. Gemeindeaufbau förderliche Aspekte

- Ein KV und eine Mitarbeiterschaft nehmen ihren gesamten kirchengemeindlichen Bereich in den Blick und können in allen Bereichen Schwerpunkte setzen und Synergieeffekte erzielen.
- Gefühl: „Wie viele wir doch sind, die zusammen gehören“.
- Verwaltungsaufgaben und Organisationen können optimal zusammengefasst und konzentriert werden.
- Da es weniger verantwortliche Kirchvorsteher gibt, ist die Beteiligung, Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit Vieler, gut zu organisieren, damit sie nicht verloren geht. (Z.B. Weitestgehend eigenständige Ausschüsse mit höherer Kompetenz installieren).
- Landeskirchliche Erfordernisse fallen jeweils (siehe entgegen bei Schwesterkirchverhältnissen) nur einmal an und setzen dadurch erhebliche Ressourcen

frei und entlasten zudem die Landeskirche in ihrer übergemeindlichen Organisation adäquat.

3.2. Gemeindeaufbau bremsende Aspekte

- Gefahr: Die Identifikation ist in mehreren Teilen und ehemals selbständigen Gemeinden nicht leicht und bedarf eines starken gestalterischen Engagements. Das geschieht nicht von alleine!

4. Kirchspiele

4.1. Gemeindeaufbau förderliche Aspekte

- Ein KV und eine Mitarbeiterschaft nehmen den gesamten kirchgemeindlichen Bereich aller juristisch (Neben dem Kirchspielsiegel bleiben Kirchgemeindesiegel für eigene Rechtsgeschäfte erhalten) selbständig bleibenden Gemeinden in den Blick und können in allen Bereichen Schwerpunkte setzen und Synergieeffekte erzielen.
- Gefühl: „Wie viele wir doch sind, die zusammen gehören“ – Man identifiziert sich als gemeinsames Kirchspiel. Die Zusammenarbeit wird strukturell gefördert.
- Ein eigener Name (nomen est omen) unterstützt die neue Gemeinschaft.
- Verwaltungsaufgaben und Organisationen können besser zusammengefasst und konzentriert werden (z.B. ein Haushalt – aber zweckgebundenes Vermögen/Schulden und Mittel für die Arbeit der einzelnen Gemeinden werden separat zu- und nachgewiesen).
- Es gibt ein demokratisch zusammengesetztes Gremium für gemeinsam aushandelbare Regelungen zwischen den Gemeinden.
- Da es weniger verantwortliche Kirchvorsteher gibt ist die Beteiligung, Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit Vieler in den Kirchgemeindevertretungen gut zu organisieren, damit sie nicht verloren geht. (Z.B. Weitestgehend eigenständig in Ortsfragen –z.B. Friedhof- arbeiten lassen).
- Landeskirchliche Erfordernisse fallen jeweils (siehe entgegen bei Schwesterkirchverhältnissen) nur einmal an und setzen dadurch erhebliche Ressourcen frei und entlasten zudem die Landeskirche in ihrer übergemeindlichen Organisation adäquat.
- Kirchspiele können weitere Gemeinden (Anzahl nicht begrenzt) aufnehmen oder sich verändern.

4.2. Gemeindeaufbau bremsende Aspekte

- Gefahr: Die Identifikation und die auch weiterhin mögliche Abgrenzung abzuwägen ist in mehreren Teilen und ehemals selbständigen Gemeinden nicht leicht und bedarf eines starken gestalterischen Engagements. Das geschieht nicht von alleine!
- Relativ schwieriges Wahlverfahren (Ortsgesetz) für die Vorstände und Kirchgemeindevertretungen, wobei letztere auch allein durch den KV berufen werden können.
- Die Zusammenarbeit von Kirchenvorstand und Kirchgemeindevertretungen kann zur Belastung werden, wenn sie nicht klar geregelt wird.

5. Fazit

- **Schwesterkirchverhältnisse** fördern eindeutig die Separierung und haben ihren Vorteil bei starken, in allen Bereichen lebensfähigen und sich wirklich noch selbst organisierenden Gemeinden.
§ 2 (1) „Die Verbindung benachbarter Kirchgemeinden zu Schwesterkirchgemeinden dient vorrangig dem in § 1 (3) genannten Zweck“ (Grundlage für eine personelle Ausstattung nach landeskirchl. Richtlinie). Die „darüber hinaus zu ermöglichende vielfältige Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden und die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben“ – wird dadurch gerade **nicht gefördert**
Zweier - Verbindungen sind bei „starken und noch eigenständig organisierbaren Gemeinden sinnvoll.
Dreier - Verbindungen sind unter obiger Voraussetzung der Grenzfall.
Vierer - Verbindungen verbrauchen in der Regel ihre Ressourcen in Organisations- und Abgrenzungsfragen und sind meist der Ausdruck eines hohen „Beharrungsvermögens“ bei gleichzeitig mangelndem Willen über „den Kirchturm hinaus“ zu denken und der Wirklichkeit konzeptionell zu begegnen. Sie sind in der Regel „Muss-verhältnisse“.
- **Vereinigte Kirchgemeinden** sind, wenn die Notwendigkeit für gemeinsames „Kirchesein“ erkannt wird, möglich ist und gewollt wird, und wenn man bereit ist, sich der Mühe zu unterziehen, diese Gemeinsamkeit aufzubauen und zu gestalten (wie in einer Ehe) die effektivste Rechtsform.
- **Kirchspiele** bieten viele der Vorteile einer vereinigten Kirchgemeinde. Sie sind deshalb als mögliche Vorstufe einer späteren Vereinigung oder bei mehr als zwei selbstbewussten Gemeinden dem Schwesterkirchverhältnis vorzuziehen.
Sie fördern eindeutig den Aufbau eines gemeinsamen Identifikationsraumes und minimieren den Verwaltungsaufwand.

Kirchgemeindestrukturen sind nicht das Eigentliche. Aber es ist unverantwortlich, sich ihnen aus reinem Beharrungsvermögen nicht zu stellen. Dies sollte zügig und ergebnisorientiert geschehen und nicht als latent anwesende „Bedrohung“ so lange es noch geht, aufgeschoben werden.

Insbesondere die Erfahrungen neu gebildeter Kirchspiele und neu vereinigter Gemeinden sollten in der Landeskirche qualifiziert kommuniziert werden.

matthias.weismann@evlks.de

Superintendent / Stand 23. August 2009